

BLVN Seniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Ellernstraße 38
30175 Hannover
Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131-46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 124

JANUAR 2019

Themen dieser Ausgabe:

1. Rechtliche Betreuung
 2. Private Krankenversicherung bei Rentenbeginn
 3. Erwerbsminderungsrente
 4. Patientenrechtegesetz
 5. Arbeitende Ruheständler
 6. Vorschuss für Hinterbliebene
 7. Verfassungswidrig: Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit (Niedersachsen)
 8. Beihilfebemessungssatz
-

1. Rechtliche Betreuung

Niedersachsen: Landkreis Heidekreis

Die Übernahme rechtlicher Betreuung ist immer eine Herausforderung. Sie kann aber auch Freude und Erfüllung bringen.

Es verlangt Offenheit und Besonnenheit sowie Tatkraft, manchmal Mut, bereit zu sein, für eine hilfsbedürftige Person aus dem Familien- oder Freundeskreis aktiv Verantwortung zu übernehmen. Das gilt erst recht für einen Menschen, den Sie im Rahmen Ihres bürgerschaftlichen Engagements neu kennenlernen.

Und natürlich ist es eine interessante, aber auch herausfordernde Aufgabe, einen erwachsenen Menschen bei seiner rechtlichen Vertretung kontinuierlich zu unterstützen und ihr oder ihm ein möglichst selbstbestimmtes und unabhängiges Leben zu ermöglichen.

Wer an einer solchen Aufgabe interessiert ist, kann gerne auf die Betreuungsstelle beim Landkreis Heidekreis zugehen. Sie oder er erhält eine ständige Begleitung und Unterstützung bei dieser ehrenamtlichen Tätigkeit durch die Betreuungsstelle, die den Betreuerinnen und Betreuern stets zur Seite steht und dafür sorgt, dass man sich der Aufgabe stets gewachsen fühlt.

Für Fragen und weitere Informationen stehen zur Verfügung:

Frau Kurbjuhn und Herr Volbers

Landkreis Heidekreis

Betreuungsstelle

Vogteistraße 17

29683 Bad Fallingbostenl

Frau Kurbjuhn erreichen Sie telefonisch (05162 970-371) und per E-Mail (h.kurbjuhn@heidekreis.de).

Quelle: Freiwilligenserver

2. Private Krankenversicherung bei Rentenbeginn

Der Beitragsentlastung der Versicherten in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-VEG) hat der Bundesrat per Gesetz zugestimmt.

Zentrale Neuregelungen des GKV-VEG (Gesetzliche Krankenversicherung-Versicherungsentlastungsgesetz) sind

- die Rückkehr zur paritätischen Beitragsfinanzierung in der GKV,
- die Absenkung der Mindestbeiträge für Selbstständige sowie
- die Abschmelzung der Finanzreserven der gesetzlichen Krankenkassen.
- Hinzu kommt:

Bisher können sich Betroffene bei Renteneintritt nicht mehr von der Versicherungspflicht befreien lassen, wenn sie bereits zuvor versicherungspflichtig gewesen waren, etwa in einem Arbeitsverhältnis. Ein Wechsel in die PKV wäre in diesem Fall nicht mehr möglich gewesen.

Dies ist besonders dann ärgerlich, wenn das seit Jahren geplant war und eigens dafür eine Anwartsversicherung bei der PKV abgeschlossen wurde, in die lange in gutem Glauben eingezahlt wurde, um den späteren Wechsel in die PKV bezahlbar zu halten. Die geleisteten Beiträge zur Anwartschaftsversicherung wären in diesem Fall beim privaten Krankenversicherer verblieben, ohne Erbringung einer Gegenleistung.

Das GKV-Versicherungsentlastungsgesetz soll am 1. Januar 2019 in Kraft treten. Mehr dazu in der dbb Info-Nr.: 30/2018 vom 23.11.2018

Quelle: dbb

3. Erwerbsminderungsrente

Es ist schlimm genug, wenn durch einen Unfall oder eine Krankheit die Arbeitsfähigkeit gemindert oder ganz wegfällt, hinzu kommt der Wegfall des Einkommens. Die gesetzliche Rentenversicherung springt dann mit der Erwerbsminderungsrente im Notfall ein, wenn die Arbeitsunfähigkeit festgestellt wurde.

Das gilt seit dem 1. Januar 2001 weil das System aus Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrente abgeschafft wurde.

Im § 43 SGB 6 wird das Anrecht auf den Bezug einer Erwerbsminderungsrente festgelegt:

- Sie können weniger als sechs Stunden in irgendeinem Beruf arbeiten. Die Rentenversicherung prüft dann ob Ihre Erwerbsfähigkeit durch Rehabilitationsmaßnahmen wieder hergestellt werden kann, denn Reha geht vor Rente.
- Bei der Erwerbsminderungsrente gilt grundsätzlich eine Wartezeit von fünf Jahren, in denen Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen sein müssen. Zusätzlich müssen Sie in diesem Zeitraum vor der Erwerbsunfähigkeit mindestens drei Jahre lang Pflichtbeiträge gezahlt haben.
- Unter bestimmten Voraussetzungen zählen zur Wartezeit auch Phasen, in denen Sie eine oder mehrere Leistungen bezogen haben. Dazu zählen Krankengeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II (zwischen Januar 2005 und Dezember 2010) und Übergangsgeld.
- Außerdem zählen auch dazu Zeiten für die Kindererziehung, nicht erwerbsmäßiger häuslicher Pflege, freiwillige Beitragszeiten und Zeiten aus einem Rentensplitting oder einem Versorgungsausgleich.

Der Unterschied:

Die gesetzliche Rentenversicherung unterscheidet zwischen voller Erwerbsminderungsrente, wenn Sie gesundheitlich nicht in der Lage sind mehr als drei Stunden täglich zu arbeiten und teilweiser Erwerbsminderung, wenn Sie noch zwischen drei und sechs Stunden irgendeiner Arbeit (halbe Erwerbsminderungsrente) nachgehen können, denn man geht davon aus, dass Sie sich einen Teilzeitarbeitsplatz suchen. Der bis dahin ausgeübte Beruf ist dabei unerheblich, auch auf eine ungelernete Tätigkeit kann verwiesen werden.

Der individuelle Rentenanspruch bestimmt die Höhe der Erwerbsminderungsrente. Hier spielen die Jahre in denen Sie in die Rentenversicherung eingezahlt haben, die Summe der gesammelten Entgeltpunkte und wie viele Jahre Sie noch bis zur regulären Altersrente hätten arbeiten müssen.

Grob kalkuliert erhielten 2017 Betroffene bei voller Erwerbsminderung 716 Euro, bei halber durchschnittlich 410 Euro laut Rentenversicherung.

Aber:

Bei vorgezogenem Rentenbeginn schlägt ein individueller Abschlag wie bei der regulären Altersrente zu Buche. Die derzeitige Altersgrenze zum Erhalt der Erwerbsminderungsrente liegt noch bei 63 Jahren, wird aber bis 2024 schrittweise auf 65 Jahre angehoben.

Das heißt, dass jeder Monat vor der maßgeblichen Altersgrenze 0,3 Prozentpunkte kostet, höchstens aber 10,8 Prozent.

Änderung in der Berechnung der Höhe der Erwerbsminderungsrente in 2019

Bereits im Juni 2017 hatte der Bundestag beschlossen, die Zurechnungszeit ab 2018 schrittweise anzuheben. Mit dem Rentenpaket, das der Bundestag im November 2018 beschlossen hat, wird die Zurechnungszeit ab 2019 mit einem Schlag auf das Alter von 65 Jahren und acht Monaten verlängert. Ab dem Jahr 2020 wird die Zurechnungszeit dann schrittweise auf das vollendete 67. Lebensjahr angehoben.

Zurechnungszeit:

Um Versicherten, die in jungen Jahren vermindert erwerbsfähig werden, eine ausreichende Rente zu sichern, bekommen sie eine so genannte Zurechnungszeit. Bei einem Rentenbeginn ab dem 1. Januar 2018 beginnt sie mit dem Eintritt der Erwerbsminderung und endet mit dem 62. Lebensjahr und drei Monaten. Für Renten, die zwischen dem 1. Juli 2014 und 31.12.2017 begonnen haben, liegt das Ende der Zurechnungszeit beim 61. Lebensjahr. Hat die Rente bereits vor dem 1. Juli 2014 begonnen, bleibt es bei der Zurechnungszeit bis zum 60. Lebensjahr.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung

4. Patientenrechtegesetz

Die **Einsichtnahme in die Patientenakte** ist in § 630g Abs. 2 wie folgt nachzulesen (siehe auch Rundbrief 123 Abschnitt 8 Dezember 2018):

- (2) Der Patient kann auch elektronische Abschriften von der Patientenakte verlangen. Er hat dem Behandelnden die entstandenen Kosten zu erstatten.

Mit „auch“ ist gemeint, dass handschriftliche Dokumentationen auch kopiert und Ihnen ausgehändigt werden müssen.

Wenn Sie Schwierigkeiten haben den vorliegenden Text der Dokumentation zu verstehen, sollten Sie sich an den

- Patientenbeauftragten wenden www.patientenbeauftragter.de oder an die
 - Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD) www.patientenberatung.de .
-

5. Arbeitende Ruheständler

Eine repräsentative Befragung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) ergab, dass 90 Prozent der erwerbstätigen Ruheständler Spaß an der Arbeit haben, den Kontakt zu anderen Menschen und sich weiterhin eine Aufgabe wünschen.

Mehr als die Hälfte der Befragten nennt allerdings auch finanzielle Gründe. Das gilt insbesondere für Frauen, die nach eigenen Angaben häufiger als Männer auf einen Hinzuverdienst zur Altersrente angewiesen sind.

Während 29 Prozent der weiblichen und 26 Prozent der männlichen Befragten mit einem Einkommen unter 1000 € erwerbstätig sind, erhöhen sich die Werte bei einem Einkommen von 2500 € und mehr auf 58 bzw. 59 Prozent.

Weit mehr als ein Viertel aller Ruheständler arbeiten in den ersten drei Jahren nach Ende des Erwerbslebens.

6. Vorschuss für Hinterbliebene

Innerhalb von 30 Tagen nach dem Tod Ihres Ehepartners können Sie beim **Rentenservice der Deutschen Post** einen Vorschuss auf die Witwen- oder Witwerrente beantragen, falls Ihr Partner bereits eine Rente bezogen hat und Sie dringend auf die Zahlungen angewiesen sind.

Als Vorschuss werden drei Monatsrenten des Verstorbenen gezahlt. Dazu können Sie in eine Filiale der Deutschen Post gehen und dort eine sogenannte **Änderungsanzeige** ausfüllen. Als Dokumente müssen Sie die Sterbeurkunde einreichen. Weitere Informationen zum Vorschuss finden Sie in einem Merkblatt der Deutschen Rentenversicherung.

Das **Merkblatt über den Rentenvorschuss an die Witwe, den Witwer bzw. den überlebenden Lebenspartner** mit der **Nr. S4100** finden Sie im Internet - www.deutsche-rentenversicherung-bund.de -.

Das Merkblatt informiert über die

- Beantragung des Vorschusses,
- in welcher Höhe der Vorschuss gezahlt wird und
- über die Beantragung der Hinterbliebenenrente.

Weiterhin gibt es Hinweise darüber wo der **Formantrag auf Hinterbliebenenrente** gestellt werden muss und welche Nachweise diesem Antrag beiliegen müssen um Verzögerungen bei der Auszahlung der Hinterbliebenenrente zu vermeiden.

Quelle: Rentenservice der Deutschen Post

7. Verfassungswidrig: Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit (Niedersachsen)

Bundesverfassungsgerichtsbeschluss Nr. 86/2018 vom 14. Dezember 2018

Mit heute veröffentlichtem Beschluss hat der Zweite Senat eine Besoldungsregelung für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt, nach der aus gesundheitlichen Gründen begrenzt dienstfähige Beamte lediglich eine an der freiwilligen Teilzeitbeschäftigung orientierte Besoldung erhalten. Zur Begründung hat der Senat angeführt, dass der Gesetzgeber die durch die begrenzte Dienstfähigkeit eingetretene Störung des wechselseitigen Pflichtgefüges zwar besoldungsmindernd berücksichtigen darf. Begrenzt dienstfähige Beamte scheiden aber anders als bei einer Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit nicht vorzeitig aus dem aktiven Dienst aus. Ihre Verpflichtung, sich ganz dem öffentlichen Dienst als Lebensberuf zu widmen, bleibt unberührt. Kommen sie dieser Verpflichtung im Umfang ihrer verbliebenen Arbeitskraft nach, muss sich ihre Besoldung an der vom Dienstherrn selbst für amtsangemessen erachteten Vollzeitbesoldung orientieren.

Der Senat hat dem Gesetzgeber des Landes Niedersachsen aufgegeben, eine verfassungskonforme Regelung mit Wirkung spätestens vom 1. Januar 2020 an zu treffen.

Quelle: Bundesverfassungsgericht

8. Beihilfebemessungssatz

Das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung zum

Wegfall der Minderung des Bemessungssatzes

Der Niedersächsische Landtag hat am 10.12.2018 die Streichung des Satzes 4 in § 80 Abs. 5 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) mit Wirkung vom 01.01.2019 beschlossen. Damit entfällt die Regelung, dass sich der Bemessungssatz um 20 Prozent verringert, wenn ein Zuschuss zur privaten Krankenversicherung in Höhe von mindestens 41 Euro monatlich gewährt wird.

Die Streichung des § 80 Abs. 5 Satz 4 NBG wurde mit dem Gesetz zur Einführung einer Familienpflegezeit für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften beschlossen. Die Änderung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Für die Aufwendungen, die ab 01.01.2019 entstehen, ist die Höhe eines Zuschusses zur privaten Krankenversicherung beihilferechtlich nicht mehr relevant.

Betroffene, die aufgrund der bisherigen Regelung nach § 46 Abs. 1 des Ersten Buchs des Sozialgesetzbuchs ganz oder auf einen Teil ihres Beitragszuschusses verzichtet haben, können diesen Verzicht ab Inkrafttreten (01. Januar 2019) der gesetzlichen Änderung für die Zukunft widerrufen und somit wieder den ihnen zustehenden vollen Zuschuss ohne Auswirkungen auf die Höhe des individuellen Beihilfebemessungssatzes erhalten.

Quelle: NLBV
